

Bezeichnung/Projekt-Nr.: 25334 BZ Salem - Dachsanierung

Vertragsgegenstand: Fachplanung Tragwerksplanung

Grund- und besondere Leistungen - HOAI 2021

Kommunales Vertragsmuster Ingenieurvertrag - Tragwerksplanung -

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
Ingenieurvertrag - Tragwerksplanung -	1 - 9
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	3
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	4
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter	5
§ 6 Termine/Fristen	5
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	6
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	10
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	11
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	4
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Übertragung Besonderer Leistungen i.S. § 3 Abs. 3 HOAI	1 - 2
Anhang 3: Ermittlung der Honorarzone	
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung - ZVB -	1
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4
Falls dieser Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) fällt *), sind weiter beigelegt:	
Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) - BVB Mindestentgelt -	1
Für diesen Vertrag gelten landesspezifische Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen, deshalb sind weiter beigelegt: **)	
vorläufige Honorarermittlung AN	
Teilleistungstabellen Fuchs/Berger/Seifert	

*) vgl. § 2.3 dieses Vertrags sowie § 2 LTMG.

**) Betrifft den Fall, dass dieser Vertrag nicht im Geltungsbereich des LTMG (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz für Öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg) geschlossen wird. Sollten in diesem Fall landesspezifische Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen gelten, sind die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes hier zu benennen und dem Vertrag beizufügen.

Ingenieurvertrag

- Tragwerksplanung -

Zwischen Gemeinde Salem
vertreten durch Herr Bürgermeister Manfred Härle
in Am Schlossee 1, 88682 Salem
(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch ---

in _____
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und _____
in _____
(Straße, PLZ und Ort)
vertreten durch _____
in _____
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung für
die Dachinstandsetzung des Bildungszentrums Salem
gem. Auslobungsbedingungen des VgV- Verfahrens

- 1.2 Dieser Vertrag betrifft folgende Tragwerke:

Tragwerk	das Tragwerk betrifft folgendes Gebäude bzw. Ingenieurbauwerk:
1.2.1	Bildungszentrum Salem
1.2.2	
1.2.3	
1.2.4	

§ 2 Grundlagen des Vertrags

- 2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

☒ Machbarkeitsstudie, incl. Kosteneinschätzung und Angaben im VgV- Verfahren

☐

- 2.2 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und ergänzend folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung (ZVB).

- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB).

-

-

- 2.3 ☒ Dieser Vertrag fällt unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG).³⁾
Der Auftragnehmer hat zu beachten:
Die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) - BVB Mindestentgelt -

☐ Dieser Vertrag fällt unter das: ¹⁾

Der Auftragnehmer hat zu beachten: ²⁾

§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

- 3.1 ☒ Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung** ^{**})

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungen zunächst nur die Leistungen 1 bis 3. ^{***})

- 3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

- 3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von ☒ 12 Monaten ^{****}) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

- 3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

- 3.2 ☐ Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung** ^{***})

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungen.

¹⁾ Ggf. relevant, falls dieser Vertrag nicht im Geltungsbereich des LTMG (Landstariftreue- und Mindestlohngesetz für Öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg) geschlossen wird. Wenn in diesem Fall landesspezifische Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen gelten, sind die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes zu benennen.

²⁾ Außerdem sind die diesbezüglichen Besonderen Vertragsbedingungen zu benennen und dem Vertrag beizufügen.

³⁾ Hier ankreuzen, falls der Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) fällt. Vergleiche hierzu § 2 LTMG.

^{*}) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

^{**}) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

^{***}) Zum Beispiel: 4.1 bis 4.4

^{****}) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen. Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen.

Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: *)

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Leistungen aus dem Leistungsbild der §§ 3, 51 und Anlage 14 Nr. 14.1 zur HOAI zu erbringen: **) ***)

4.1 ☒ Grundlagenermittlung *****)

- die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *****)

4.2 ☒ Vorplanung

- die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *****)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 2" gekennzeichneten Besonderen Leistungen *****)

4.3 ☒ Entwurfsplanung

- die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *****)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 3" gekennzeichneten Besonderen Leistungen *****)

4.4 ☒ Genehmigungsplanung

- die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *****)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 4" gekennzeichneten Besonderen Leistungen *****)

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

*) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

**) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

***) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

*****) Bei Ingenieurbauwerken i. S. v. § 41 Nr. 6 und 7 HOAI streichen (s. § 51 HOAI).

******) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase auführen.

******) Anhang 2 ausfüllen, wenn auch Besondere Leistungen übertragen werden sollen.

4.5 ☒ **Ausführungsplanung**

- die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 5" gekennzeichneten Besonderen Leistungen **)

4.6 ☒ **Vorbereitung der Vergabe**

- die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 6" gekennzeichneten Besonderen Leistungen **)

4.7 ☐ **Mitwirkung bei der Vergabe**

- **)

4.8 ☒ **Objektüberwachung**

- incl. der im VgV- Verfahren angebotenen besonderen Leistungen **)

4.9 ☒ **Weitere Besondere Leistungen**

- gem. Auslobung VgV- Verfahren

§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter

- 5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild des § 51 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

_____	durch: _____
_____	durch: _____
_____	durch: _____
_____	durch: _____

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

Bestandsplanung Dach - Vermesseraufmaß

(z. B. Baugrundgutachten)

- 5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit diesen abzustimmen.

Objektplanung für ☐ Ingenieurbauwerke - ☐ Verkehrsanlagen - durch:

Objektplanung für Gebäude durch: N.N.

*) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase auführen.

**) Anhang 2 ausfüllen, wenn auch Besondere Leistungen übertragen werden sollen.

***) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter 3a und 7.1 geregelt.

Wärmeversorgungsanlagen durch:

N.N.

Starkstromanlagen durch:

N.N.

Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen durch:

N.N.

Objektplanung für Freianlagen durch:

N.N.

Baugrunduntersuchung durch:

N.N.

§ 6 Termine/Fristen

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

- Leistungsbeginn: 2026|06|20
- Vorstellung Entwurfsplanung (LPH 3) Gemeinderat 2026|07|14
- Abschluss Entwurfsplanung (LPH 3) bis 2026|07|31

6.2 Soweit keine Termine und Fristen vereinbart sind, hat der Auftragnehmer seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

- ☐ Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2 bzw. 7.3 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen *) wird folgendes Honorar vereinbart:

☒ Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung liegen vor - keine ges. Vergütung

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

- 7.2.1 ☒ Abrechnung Gebäude nach DIN 276 (§ 50 Abs. 1 HOAI) **)
- Diese Abrechnungsart ist nur bei Gebäuden vorgesehen -

*) z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

**) Zutreffende Alternative (7.2.1 oder 7.2.2) ankreuzen.

7.2.1.1

Tragwerk nach	Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6, 50 HOAI) auf der Grundlage der
☐ 1.2.1	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____
☐ 1.2.2	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____
☐ 1.2.3	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____
☐ 1.2.4	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____

7.2.2 Abrechnung Ingenieurbauwerke nach DIN 276 (§ 50 Abs. 3 HOAI) *)

- Bei Gebäuden nur vorgesehen bei hohem Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen (§ 50 Abs. 2 HOAI) -

7.2.2.1

Tragwerk nach	Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6, 50 HOAI) auf der Grundlage der
☐ 1.2.1	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____
☐ 1.2.2	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____
☐ 1.2.3	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____
☐ 1.2.4	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____

7.2.3 Folgende Kosten werden zu den anrechenbaren Kosten nach § 7.2.1 oder § 7.2.2 hinzugenommen (§ 50 Abs. 5 HOAI) **)

*) Zutreffende Alternative (7.2.1 oder 7.2.2) ankreuzen.

**) Betrifft Kosten von Arbeiten, die nicht unter § 7.2.1 oder § 7.2.2 erfasst sind. Nach § 50 Abs. 5 HOAI können die Vertragsparteien vereinbaren, dass diese Kosten ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 HOAI erbringt.

7.2.4 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 52 i.V. mit Anlage 14 Nr. 14.2 HOAI):

Tragwerk nach

Honorarzone

Anhang

1.2.1	_____
1.2.2	_____
1.2.3	_____
1.2.4	_____

Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.2.4 Nr. 1 bis Nr. 1 aufgeführten Tragwerke

- ☐ jeweils getrennt ermittelt.
☒ zusammengefasst ermittelt.
☐ wie folgt ermittelt:

7.2.5 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 51 HOAI):

Tragwerk nach	1.2.1	1.2.2	1.2.3	1.2.4
Leistungen				
1 Grundlagenermittlung	3 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
2 Vorplanung	10 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
3 Entwurfsplanung	15 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
4 Genehmigungsplanung	30 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
5 Ausführungsplanung	40 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	2 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
Gesamt:	100 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.

7.2.6 Als Honorarsatz nach § 52 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

für das Tragwerk nach 1.2.1 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

für das Tragwerk nach 1.2.2 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

für das Tragwerk nach 1.2.3 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

für das Tragwerk nach 1.2.4 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.7 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

Es werden die folgenden Zuschläge vereinbart:

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Tragwerk nach	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 6 (soweit diese übertragen sind)
1.2.1	v.H.
1.2.2	v.H.
1.2.3	v.H.
1.2.4	v.H.

7.2.8 Nach folgenden weiteren besonderen Honorarvereinbarungen:

Die Vereinbarung des konkret für die Bauaufgabe notwendigen Umfangs der Grundleistungen erfolgt nach Auftragserteilung. Nicht benötigte Grundleistungen und / oder nicht benötigte wesentliche Teile von Grundleistungen werden auf Grundlage der Teilleistungstabellen aus dem HOAI Kommentar Fuchs/Berger/Seifert bewertet.

(Anlage zum Vertrag)

(z.B. Regelungen über die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden vorhandenen Bausubstanz, Zu- oder Abschlag auf das nach 7.2.1 bis 7.2.7 ermittelte Honorar)

7.3 Alternativ zu 7.2 *)

Die Grundleistungen werden wie folgt honoriert:

7.4 Für Leistungen bei der Tragwerksplanung für Traggerüste wird folgendes Honorar vereinbart (§ 50 Abs. 4 HOAI):

7.5 Die Besonderen Leistungen nach 4.9 (bzw. Anhang 2) werden wie in Anhang 2 festgelegt honoriert. **)

*) Diese Option wählen, falls eine von der Honorarsystematik nach 7.2 abweichende Honorarermittlung vereinbart werden soll. Ggf. auf eine Anlage verweisen, in der die alternative Honorarermittlung näher geregelt wird.

**) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

7.6 Als Stundensätze werden vereinbart:

7.6.1 für den Auftragnehmer und Partner _____ EUR
für Mitarbeiter _____ EUR
für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter
mit vergleichbarer Qualifikation, die technische
oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____ EUR
_____ EUR

7.6.2 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

7.7 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten werden wie folgt vergütet:

7.7.1 ☒ **Pauschal**

☐ mit _____ EUR netto
☒ mit _____ v. H. des Nettohonorars
☐ mit _____ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der
☒ Kostenberechnung
☐ _____
☐ _____

7.7.2 ☐ **Alternativ zu 7.7.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet:

☐ Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen
(Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)
☐ Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

☐ mit _____ v. H. des Nettohonorars
☐ mit _____ EUR netto
☐ _____

7.8 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

7.9 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.7 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besonderen Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.

7.10 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden _____ 5.000.000,00 EUR
- für sonstige Schäden _____ 2.000.000,00 EUR

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Die Kosten für Gebäude/Bauwerke und etwaige zugehörige unselbstständige bauliche Anlagen (z. B. Außenanlagen) werden bei der Honorarermittlung zusammengefasst.

9.2

- Die Teilnahme an Jour- Fixe- Terminen (Planungsphase ca. 2-wöchentlich, Bauphase wöchentlich) ist für den AN oder einem bevollmächtigten Vertreter verbindlich. Abweichungen von dieser Regelung sind nur nach vorheriger Absprache mit dem AG möglich.
- Der AN ist verpflichtet sich mindestens 1x wöchentlich durch Baustellenbesuche, während der üblichen Arbeitszeiten, ein Bild vom Baufortschritt zu machen. Diese Regelung betrifft den Zeitraum, in dem vom AN überwachungsrelevante Bauteile in Herstellung sind.
- Die in § 5 AVB geforderte Übergabe von Zeichnungen in jeweiligem gültigen Index muss digital im PDF- und DWG- Format erfolgen. Papierpläne sind nach Anforderung durch den AG ebenfalls zu übergeben.
- Der Projektsteuerer und der AG sind über den Schriftverkehr des AN mit allen Planungsbeteiligten in Kopie in Kenntnis zu setzen. Der Schriftverkehr ist so zu gestalten, dass aus dem Betreff Thema und Inhalt entnommen werden können.

Ausgefertigt:

Auftraggeber:

Salem,

(Ort, Datum)

Auftragnehmer:

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

Manfred Härle, Bürgermeister

(Unterschrift)